



Signatur gemäss der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiete
- WA Allgemeines Wohngebiete

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablone

WR	WA	Art der baulichen Nutzung
III	O	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4	0,8	Bauweise
0,4	0,8	Grundflächenzahl (GRZ)
ED		Geschossflächenzahl (GFZ)

Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- anzuflanzende Bäume

7. Flächen für Versorgungsanlagen

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität

16. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- TGA Tiefgaragen
- GA Garagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger

17. Hinweise

- 3 Nutzungsgebiet

Textliche Festsetzungen - Bebauungsplan Nr. 4 - 018 - 1

1. Aussehenanlagen
 2. Gartengestaltung
 - a) In den Vorgärten von 1- und 2-geschossigen Gebäuden ist mindestens ein hochstämmiger Baum je 20 qm Straßenseite bzw. je angrenzende 20 m zu pflanzen. Von der Pflanzung von Bäumen kann abgesehen werden, wenn Bäume unmittelbar vor dem Grundstück auf der gleichen Straßenseite auf der öffentlichen Fläche vorgepflanzt sind.
 3. Garagen und Stellplätze
 - a) Im Nutzungsgebiet 7a sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie der umgrenzten Flächen für Garagen zulässig.
 - b) Die Stellplätze dürfen nicht abgeschlossen oder eingetragt sein und müssen jederzeit benutzt werden können, ohne daß ein anderes Fahrzeug rangiert werden muß.
 - c) Der Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist je 4 Stellplätze 1 hochstämmiger Baum zu pflanzen.
 4. Ausnutzung
 - a) 1- und 2-geschossige Bauweisen dürfen nur bis zu 2 Wohnungen je Haus untergebracht werden.
 5. Nebenanlagen
 - a) Als Ausnahme nach § 23 Absatz 5 BauNVO können Nebenanlagen bis zu 15 m² umbauter Raum auf Grundstücksflächen, die hinter den verlängerten Baugrenzen und Baulinien zu öffentlichen Flächen liegen, zugelassen werden.
- Hinweise:
1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 88 BauGB NW sind für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes in der Satzung für die sonstigen Bereiche erfüllt.

Angefertigt im Februar 2009 unter Berücksichtigung der durchgeführten Änderungen.

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung der Kreisverwaltung Kleve (unbestimmter Maßstab)



Bestandsangaben	Plangrundlage	Rechtsgrundlage	Beschluss zur Aufstellung	Bürgerbeteiligung	Offenlegung	Beschluss als Satzung	Anzeige	Bekanntmachung
<ul style="list-style-type: none"> Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Fluchtlinie Baugrenze Baulinie, Fluchtliniengrenze Mauer Zaun Hecke Pflanzengrenze mit Nummer Abkantung Baum, Baumreihe Gebäude mit Grundstücksnr. und Hausnummer Wirtschaftl. Gebäude, Industrieanlage Durchfahrt, Arkade Höhenlage ± NN VV-Kabel 	<p>Die vorliegende Plangrundlage ist entstanden durch: Neugestaltung, Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke, Neuaufteilung, etc. und beruht auf der Festlegung der Fluchtlinie der städtebaulichen Planung gemäss § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.</p> <p>Kleve, den 12.11.2009</p> <p>Östl. Michels</p> <p>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bundesgesetzgebung vom 8.11.1990 (BGBl. I S. 2335), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bundesgesetzgebung vom 21.11.1990 (BGBl. I S. 102), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) vom 27.11.1990 (BGBl. I S. 883), § 4 und § 5 Nr. 1-4 des Grundgesetzes für die Länder Nordrhein-Westfalen (GV NW) in der Fassung der Bundesgesetzgebung vom 12.11.1990 (GV NW S. 475-507 NW 2010), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ordnungen (Bekanntmachungsverordnung - BekV) vom 27.04.1997 (GV NW S. 234-235 NW 1997).</p> <p>Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Mit dieser Begründung sind die wesentlichen Festsetzungen der für die Planung der öffentlichen Grundstücke zugrundeliegenden Sachverhalte aufgeführt. Es haben insbesondere außer Kraft der entsprechenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 4 - 018 - 1</p> <p>Kleve, den 6.11.2009</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Theobald)</p>	<p>Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung erfolgt gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 28.11.2009 bis 12.12.2009.</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Darlegung und Anhörung erfolgt am 28.11.2009 ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Kleve, den 27.11.2009</p> <p>Der Stadtdirektor</p> <p>(Dr. Schöler)</p>	<p>Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 11.12.2009 hat der Rat der Stadt Kleve mit diesem Bebauungsplan mit Zustimmung des Bürgerhaushalts gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2009 bis 11.1.2010 einstimmlich beschlossen.</p> <p>Kleve, den 19.12.2009</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Theobald)</p>	<p>Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Zustimmung des Bürgerhaushalts gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 11.12.2009 bis 11.1.2010 einstimmlich beschlossen.</p> <p>Kleve, den 19.12.2009</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Theobald)</p>	<p>Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bundesgesetzgebung vom 12.11.1990 (BGBl. I S. 2335) hat der Rat der Stadt Kleve am 25.11.2009 mit diesem Bebauungsplan beschlossen.</p> <p>Kleve, den 19.12.2009</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Theobald)</p>	<p>Gemäß § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bundesgesetzgebung vom 12.11.1990 (BGBl. I S. 2335) hat der Rat der Stadt Kleve am 25.11.2009 mit diesem Bebauungsplan beschlossen.</p> <p>Kleve, den 19.12.2009</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Theobald)</p>	<p>Gemäß § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Zustimmung des Bürgerhaushalts auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 11.12.2009 öffentlich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 4 Nr. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie 21 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Die Bekanntmachung hat am 18.11.2009 Rechtskraft erlangt.</p> <p>Kleve, den 19.12.2009</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>(Theobald)</p>

Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 4 - 018 - 1
Gemarkung: Materborn
Flur: 8
Maßstab: 1 : 1000